



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 21. Oktober 2019
Kantonsratspräsident Josef Wyss

B 171 Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderem Betreuungsbedarf; Entwurf Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) / Gesundheits- und Sozialdepartement

2. Beratung

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Die GASK hat sich am 23. September 2019 nochmals intensiv mit der Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen befasst. Bei der 1. Beratung in der GASK lag der Verordnungsentwurf noch nicht vor. Kurz vor der 2. Beratung konnten die Kommissionsmitglieder von der revidierten Verordnung Kenntnis nehmen. Die neue Version enthält gegenüber der ursprünglichen Version einige Änderungen. Auch in der 2. Beratung wurden Anträge zur Verordnung eingereicht; auf diese konnte aufgrund der Gewaltenteilung nicht eingetreten werden, da die Legislative das Gesetz erlässt und die Exekutive die dazugehörige Verordnung. Wie bereits anlässlich der 1. Beratung ausgeführt, handelt es sich um eine äusserst komplexe und gewichtige Vorlage, welche selbst von Fachpersonen als äusserst anspruchsvoll erachtet wird. Das Gesetz umfasst nicht alle Bereiche von Menschen mit Behinderungen, sondern bildet die Grundlage zur Anerkennung von Institutionen und deren Finanzierung. Es ist verständlich und nachvollziehbar, dass es etliche Bestrebungen gab, den Behindertenbereich im Gesetz umfassend zu regeln, dies war jedoch mit der vorliegenden Teilrevision nicht möglich. Bei der 2. Beratung in der Kommission wurden sehr viele Anträge gestellt. Aufgrund der Tragweite dieses Gesetzes und der zahlreichen Diskussionen im Vorfeld erlaube ich mir an dieser Stelle, die Anträge kurz darzulegen. Ich möchte damit die wesentlichen Aspekte der Diskussionen öffentlich machen und zu Protokoll bringen. Es wurde beantragt, § 1 so zu ändern, dass der Zweck des Gesetzes auch die Planung und Finanzierung von ambulanten Leistungen für Personen mit Behinderungen umfasst. Nach reger Diskussion wurde der Antrag wieder zurückgezogen, weil es sich primär um ein Anerkennungs- und Finanzierungsgesetz handelt. Das Gesetz regelt zudem die Finanzierung von Assistenzleistungen. Die Unterscheidung von ambulant und stationär in der Zweckbestimmung ist aus der Sicht der Kommission nicht sinnvoll, da auch stationäre Einrichtungen ambulante Leistungen erbringen können. Weiter wurde beantragt, § 1a um einen neuen Absatz zu ergänzen, welcher besagt, dass Personen mit Behinderungen ein Anrecht haben auf Unterstützungsleistungen zur Bewältigung des Alltags und zur Förderung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Dieser Antrag wurde mit 10 zu 2 Stimmen abgelehnt. Als Begründung wurde dargelegt, dass es in § 1 Absatz 2 eine Bestimmung gibt, welche diese Forderung abdeckt, und dass noch Vorstösse folgen werden, die spezifisch auf diese Thematik eingehen. Ein Antrag zur Neustrukturierung von § 2 Absätze 4 und 5 wurde

einstimmig angenommen. Man hat sich hier von der Logik der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) leiten lassen. Weiter wurde ein Antrag gestellt, dass die ambulanten Dienstleister im Gesetz besser dargestellt werden sollen. Konkret wurde beantragt, in § 7 Absatz 2 nicht nur von sozialen Einrichtungen zu sprechen, sondern auch die ambulanten Dienstleister und Organisationen der Behindertenhilfe – wie Fachorganisationen, Elternvereinigungen und Selbsthilfeorganisationen – zu erwähnen. Dieser Antrag wurde grossmehrheitlich abgelehnt, weil in der Botschaft ausgeführt wird, wer mit den betroffenen Organisationen gemeint ist. Es sollen auch heute noch nicht bekannte Organisationen mit eingeschlossen werden können, meinte die Mehrheit der Kommission. Ein ähnlich lautender Antrag wurde zu § 8 gestellt, aber aufgrund des abgelehnten Antrags zu § 7 wieder zurückgezogen. Weiter wurde ein Antrag zu § 9 eingereicht, welcher die Regierung ermächtigen wollte, in begründeten Fällen Ausnahmen bei der Kostenrechnung vorzunehmen, insbesondere bei Fällen, die durch das Instrument des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) nicht abgedeckt werden. Der Antrag wurde mit 11 zu 2 Stimmen abgelehnt, weil die Erfahrungen in der Ostschweiz mit dem IBB-System zeigen, dass keine systematischen Ausnahmen notwendig sind. Die Erfassung des Bedarfs soll immer einheitlich erfolgen, auch wenn die Menschen unterschiedlich sind und somit eine Vergleichbarkeit schwierig ist. Die Abgeltung soll jedoch nicht einheitlich erfolgen. Ein IBB der Stufe 4 soll also nicht überall gleich teuer sein. Die Regierung braucht keine Regelung für Spezialfälle, weil es bereits Handlungsmöglichkeiten gibt. Der Kanton Luzern wird sich mit den Ostschweizer Kantonen und den beiden Basel austauschen und eine IBB-Begleitgruppe einsetzen, welche wissenschaftlich begleitet wird. Zu § 12 wurde ein Antrag eingereicht, welcher verlangte, dass bei den Leistungspauschalen sowohl ambulant als auch stationär Ausnahmeregelungen gelten sollen für besonders schützenswerte Personen und weitere Spezialfälle. Dieser Antrag wurde mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass in § 12 Absatz 1 von «in der Regel» die Rede ist. Diese Formulierung lässt bereits Ausnahmen zu. Die zuständige Dienststelle arbeitet mit Einzelfallprüfungen. Die Dienststelle ist dafür besorgt, dass die Institutionen ihre Leistungen auch zukünftig kostendeckend erbringen können. Zu § 15 wurde ein Antrag eingereicht, welcher verlangte, dass die Kommission für soziale Einrichtungen (Koseg) eine von der Abklärungsstelle geführte Liste aller anerkannten stationären und ambulanten Anbieter überwacht. Dies gilt auch für die Preise. Die Liste sei barrierefrei zu publizieren und solle auch Familienplatzorganisationen enthalten. Der Antrag wurde mit 10 zu 2 Stimmen abgelehnt. Die Ablehnung wurde unterschiedlich begründet. So fand es ein Teil der Kommission nicht richtig, dass die Abklärungsstelle eine Liste führt, da die Koseg die Institutionen anerkennt und somit auch für die Publikation zuständig ist. Die Abklärungsstelle solle sich neutral verhalten können. Weiter sei die Barrierefreiheit im Gleichstellungsgesetz bereits verankert, und die kantonale Verwaltung sei aufgefordert, generell verstärkt Informationen barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Weiter wurde mit 10 zu 2 Stimmen ein Antrag zu § 18 abgelehnt, der verlangte, dass die ambulanten Dienstleister explizit erwähnt werden. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass es im Sinn des vorliegenden Gesetzes keine ambulanten Dienstleister gibt. Wenn man ambulante Fachleistungen erbringe, dann gelte man als soziale Einrichtung. Die Leistungserbringer von ambulanten kantonalen Assistenzleistungen hätten keinen Leistungsauftrag und müssten somit auch nicht erwähnt werden. Ein Antrag, welcher verlangte, dass in § 21a festgehalten wird, dass die Abklärungs- und Betreuungsdienste kostenneutral eingeführt werden, wurde nach geführter Diskussion wieder zurückgezogen. Weiter wurde über die Familienplatzorganisationen gesprochen. Diese sind jedoch nicht der IVSE unterstellt. Diese Dienstleister werden aber vom Bund anerkannt. Um diese Situation zu regeln, finden sich in den §§ 29 und 32a entsprechende Bestimmungen. Deshalb verzichtet die Kommission auf weitere Massnahmen. Die Botschaft wurde sehr ausgiebig beraten. Trotz der vielen Diskussionen war sich die Kommission darin einig, dass das Gesetz in die richtige Richtung geht. Natürlich ist die Kommission nicht mit allen Aspekten zu 100 Prozent einverstanden, und natürlich wird es im Verlauf der Zeit noch Anpassungen brauchen. Aber das Gesetz genießt eine hohe Anerkennung und wurde –

was wirklich beachtenswert ist – von der GASK einstimmig gutgeheissen. Ich möchte offen sein: Als ich die Botschaft zum ersten Mal gelesen habe, habe ich nicht gedacht, dass die Vorlage zwei Beratungen der GASK übersteht, und das fast ohne Änderungen. Es hat sich herausgestellt, dass der Gesetzestext viel mehr hergibt, als man auf den ersten Blick meint. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Für die Redaktionskommission spricht Yvonne Zemp Baumgartner.

Yvonne Zemp Baumgartner: Die Redaktionskommission hat bei § 8 zwei Präzisierungen vorgenommen und bei § 14 die Satzstellung angepasst.

Für die CVP-Fraktion spricht Ferdinand Zehnder.

Ferdinand Zehnder: Mit dieser wichtigen Teilrevision wird es möglich, zeitgemässe stationäre und ambulante Angebote zu planen, zu fördern und durchzuführen. Auch wenn ich mich wiederhole: Es ist für die CVP äusserst wichtig, dass die Durchlässigkeit zukünftig gewährleistet ist von ambulant zu stationär und von stationär zu ambulant. Die Durchlässigkeit muss in beide Richtungen möglich sein. Es braucht diesen Auslöser zum Paradigmenwechsel von der Objekt- hin zur Subjektfinanzierung. Frei wählbare und geschützte Lebensräume und Lebensformen müssen gewährleistet sein. Auch wenn es um einen nüchternen Gesetzestext geht, sollten wir uns vor Augen halten, dass es hier immer um Menschen geht. Im Kanton Luzern leben über 70 000 Menschen mit Behinderungen, viele von ihnen zu Hause mit wenig oder fast keiner Unterstützung. Von 1000 Einwohnern im Kanton nützen im Schnitt 6,3 Menschen die vorhandenen Plätze und Angebote der Institutionen, die Tendenz ist steigend. Die CVP fordert, dass Menschen in Würde leben können und nicht die Kosten für Missbrauch tragen. So ist es richtig, dass mit dieser Teilrevision Lücken in der Versorgung mit ambulanten Angeboten geschlossen und sinnvolle und bedarfsgerechte Angebote geplant und weiterentwickelt werden. Wie in anderen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens ist auch im Behindertenbereich ein langsamer, aber nachhaltiger Trend zu vermehrten ambulanten Leistungen festzustellen. Wir erwarten, dass der Regierungsrat diese Entwicklung beobachtet und unseren Rat regelmässig darüber informiert. Wir befürworten das IBB-System. Wir sind froh, dass sich der Kanton Luzern an diesem in anderen Kantonen bereits gut funktionierenden System orientieren kann und nicht Pilotkanton ist. Bei Ängsten und Schwierigkeiten, vor allem bei der Einführung, können wir von den Erfahrungen anderer Kantone profitieren. Zur fachlich unabhängigen Abklärungs- und Beratungsstelle und dem Schwankungsfonds mache ich keine weiteren Ausführungen. Viele von uns eingebrachte Punkte betreffen die Verordnung und sind Sache der Regierung. Unsere Fragen wurden in der Kommission gut beantwortet und unsere Bedenken grossmehrheitlich ausgeräumt. Wir halten fest, dass mit dieser neuen Gesetzesrevision das Hauptziel der erhöhten Selbstbestimmung und der damit verbundenen notwendigen Subjektfinanzierung angegangen werden kann. Zusammen mit der Verordnung und der bevorstehenden Beratung des Planungsberichts sind alle Elemente bereinigt. Wir unterstützen alle aus der Kommission erarbeiteten Anträge. Die CVP-Fraktion stimmt der nun vorliegenden Fassung zu.

Für die SVP-Fraktion spricht Jasmin Ursprung.

Jasmin Ursprung: Die SVP-Fraktion steht weiterhin hinter der Vorlage und stimmt ihr auch nach der 2. Beratung zu, falls es zu keinen zusätzlichen Änderungen kommt. Anlässlich der 2. Beratung in der Kommission wurden viele Anträge eingereicht. Diese wurden grossmehrheitlich abgelehnt, da die Formulierungen, wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen sind, passender sind. Die von der Kommission angenommenen Anträge zu § 2 Absätze 4 und 5 sind aufgrund der IVSE entstanden. Die neuen ambulanten Leistungen sind nicht der IVSE unterstellt und mussten somit separat beschrieben werden. Wir mussten feststellen, dass von verschiedenen Gruppen viele Partikularinteressen in die Kommission und an die Kantonsrätinnen und Kantonsräte herangetragen wurden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass wir die jetzt vorliegende Botschaft verabschieden, sonst besteht die Gefahr einer «never-ending story».

Für die FDP-Fraktion spricht Helen Schurtenberger.

Helen Schurtenberger: Die FDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein. Dieser Bericht ist sehr

wichtig. Die Anträge, die wir auf die 2. Beratung hin eingegeben haben, wurden von der GASK behandelt, konnten aber im Gesetz nicht aufgenommen werden, da die Gesetze schlank gehalten werden sollen. Wir möchten an dieser Stelle den SEG-Bericht nochmals würdigen. Es handelt sich um eine umfassende Arbeit und eine schwierige Materie. Wir erachten es als sehr gut, dass das Gesetz überarbeitet und an die Uno-Behindertenrechtskonvention angepasst wird. Wir begrüßen die Richtung von ambulant und stationär hin zur Subjektfinanzierung. Wir weisen aber nochmals darauf hin, dass unseres Erachtens in gewissen Bereichen weitere Veränderungen der Zielgruppen und der Einflussfaktoren und ihre Auswirkungen geprüft werden müssen. Es ist uns bewusst, dass dies in Zukunft der Fall sein wird. Wie bereits in der letzten Session erwähnt, sind im Bereich der Kinderbetreuung Anbieter von der IVSE-Liste genommen worden. Das heisst, dass Institutionen wie Integration Netzwerk, welche gemäss Aussagen der DISG das passgenaue Angebot haben, nicht mehr auf dieser Liste sind. Wir wünschen, dass diese Institutionen nochmals überprüft werden und die IVSE-Liste allenfalls angepasst wird. Wir begrüßen die Einführung des IBB-Systems, weisen aber darauf hin, dass die Einführung im Bereich Arbeit, Tagesstrukturen mit Lohn, nochmals überprüft werden soll. Die Erkenntnisse zeigen, dass dieses Instrument im Bereich Tagesstrukturen mit Lohn ungeeignet ist. Die FDP-Fraktion begrüsst die Weiterentwicklung des SEG und stimmt der Vorlage, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, zu.

Für die SP-Fraktion spricht Pia Engler.

Pia Engler: Bei der Vorlage handelt es sich um eine sehr komplexe Teilrevision, die viele Fachstellen und Fachpersonen auf den Plan gerufen und nicht nur die GASK-Mitglieder gefordert hat. Die SEG-Teilrevision nimmt ein sehr zentrales Anliegen auf und setzt den Menschen und seine Bedürfnisse in den Vordergrund. Für die SP ist das «sowohl als auch» von ambulanten und stationären Massnahmen sehr wichtig. Mit dem Ausbau der ambulanten Leistungen erfolgen wichtige Neuerungen für Menschen mit Behinderungen, für Kinder, Jugendliche und Familien. Wir sind froh, dass die Stossrichtung der Teilrevision in der GASK von allen einhellig unterstützt wurde und wir uns einig waren. Eine Teilrevision öffnet gerade Menschen mit Behinderungen die Tür, um ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können. Das Gesetz wird sich im Alltag bewähren müssen, und es ist wichtig, offen und bereit zu sein, in der Praxis falls nötig Justierungen vorzunehmen, wie wir es in der GASK auch besprochen haben. Es sind die Institutionen und Fachpersonen, die das Gesetz umsetzen werden. Die Erfahrungen aus der Praxis müssen aufgenommen und ernst genommen und sinnvolle Anpassungen vorgenommen werden können. Die SP hat sich gegen die Einführung des IBB-Systems ausgesprochen. Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen in gewissen Bereichen ein kritisches Bild. Ein solches Instrument muss sich in der Praxis bewähren, nur dann ist der Mehraufwand für ein solches Instrument auch gerechtfertigt. Die heutige Bezeichnung «erwachsene Personen mit Behinderung» soll durch die Bezeichnung «Menschen mit Behinderungen» ersetzt werden, darüber war man sich in der GASK einig. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt, hatte aber keine Chancen, weil klar war, dass die entsprechende Änderung mehr Grundlagenarbeit benötigt, als es in der kurzen Zeit möglich wäre. Die SP wird einen Antrag einreichen, um die heutige Bezeichnung von «erwachsene Personen mit Behinderung» in «Menschen mit Behinderungen» zu ändern. Wir unterstützen die vorliegenden Anträge und stimmen der Vorlage zu.

Für die G/JG-Fraktion spricht Hannes Koch.

Hannes Koch: Die vorliegende Revision zielt vor allem darauf ab, ambulante Angebote im SEG zu verankern. Wir begrüßen den stärkeren Einbezug und die Mitsprache von Menschen mit Behinderungen. Den damit einhergehenden Paradigmenwechsel von der defizitorientierten zur ressourcenorientierten Haltung begrüßen wir. Die vorliegende Teilrevision ist ein Schritt in die richtige Richtung. Der Schritt hätte unserer Meinung nach etwas grösser und mutiger sein dürfen, doch sehen wir bei der aktuellen Umsetzung der Teilrevision genügend Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Wir begrüßen die Weiterentwicklung und den Ausbau in den Bereichen der ambulanten Angebote. Das ermöglicht es, die bestehenden Angebote passgenauer für die Situation der betroffenen

Personen zu gestalten und damit eine Kombination der Angebote zu ermöglichen. Die Praxis wird zeigen, wie gut die ambulanten und stationären Angebote aufeinander abgestimmt sind und ob die Durchlässigkeit ausreichend ist. In der neu zu schaffenden Abklärungs- und Beratungsstelle sehen wir einen grossen Vorteil für die betroffenen Personen und ihre Angehörigen, aber auch für die Institutionen selber. Wir sehen in dieser Fachstelle ein grosses Potenzial. Im Bereich A ist es richtig, dass ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung Eingang finden, konkret die sozialpädagogische Familienbegleitung oder die sozialpädagogische Begleitung von jungen Erwachsenen. Bei Kindern ist die Kombination von ambulanten und stationären Angeboten nur bedingt möglich, da unter den ambulanten Angeboten im Bereich A in der Verordnung zum SEG lediglich zwei Methoden aufgeführt sind. Wir unterstützen die Strategie, ambulante und stationäre Angebote aufeinander abzustimmen. Die Anhebung der Altersbegrenzung von heute 20 auf 25 Jahre begrüßen wir. In der Botschaft wird darauf hingewiesen, dass die Einführung der neuen Finanzierungssysteme für die aktuell anerkannten sozialen Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zu Beginn eine Herausforderung darstellen wird. Wir teilen diese Einschätzung und sind der Meinung, dass dieser Mehraufwand zu Zusatzkosten führen kann. Vor gut zwei Jahren startete der Kanton Luzern mit den sozialen Einrichtungen das Projekt zur Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs IBB für Menschen mit Behinderungen, die stationäre Wohn- und Tagesstrukturangebote in anerkannten Einrichtungen nutzen. Die Projektphase gestaltet sich anspruchsvoll, das Erfahrungssystem erscheint komplex und die Verknüpfung mit den Finanzierungsmodellen herausfordernd. Es ist bekannt, dass in einigen Kantonen bereits erste Justierungen am System vorgenommen wurden. Wir sind der Überzeugung, dass mit der nötigen Erfahrung verschiedene Punkte verbessert werden müssen. Es ist dringend notwendig, dass die Departemente die Rückmeldungen aus den Institutionen ernst nehmen und rasch und unkompliziert Nachbesserungen in die Wege leiten. Die G/JG-Fraktion stimmt der Vorlage, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, zu.

Für die GLP-Fraktion spricht Claudia Huser Barmettler.

Claudia Huser Barmettler: Es ist ein grosser Schritt in ein selbstbestimmtes Leben, etwas, das wir uns alle gewohnt sind, und etwas, das wir als selbstverständlich ansehen. Leider ist das aber für einige Luzernerinnen und Luzerner auch heute noch nicht selbstverständlich. Mit der vorliegenden Botschaft machen wir im ambulanten Bereich einen wichtigen Schritt. Dass im stationären Bereich noch gewartet wird, ist wohl richtig, denn wir dürfen das Fass nicht zum Überlaufen bringen. Der GLP ist es ein Anliegen, dass die guten stationären Angebote im Kanton diese Möglichkeit, aber auch die angemessene Zeit für Veränderungen haben. Veränderungen sind für die eine Partei – hier die betroffenen Personen – immer ein Vorteil und für die andere Partei – in diesem Fall die stationären Angebote, insbesondere das Angebot Tagesstruktur mit Lohn – schwierig. Es ist richtig, dass wir einen Schritt nach dem anderen machen, aber es ist auch klar, dass man sich, nur weil etwas schwierig erscheint, nicht von Anfang an dagegenstellen soll. Die Subjektfinanzierung wird in vielen Lebensbereichen Einzug halten. Die GLP-Fraktion stimmt der Vorlage, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, zu.

Michael Ledergerber: Heute haben wir die Chance, etwas Historisches für den Kanton zu vollbringen. Für die 70 000 Menschen mit Behinderungen ist dieser Entscheid von grosser Bedeutung. Die Stossrichtung der SEG-Teilrevision ist klar: mehr Wahlfreiheit, mehr Selbstbestimmung und der Ausbau der ambulanten Dienstleistungen. Nicht nur ambulante Dienstleistungen profitieren von der Teilrevision, sondern auch stationäre Angebote. Bei den stationären Angeboten können neue, innovative Dienstleistungen und die Durchlässigkeit zu den ambulanten Angeboten geschaffen werden. Das Gesetz führt weg von der defizitorientierten hin zur ressourcenorientierten Haltung, das ist sehr wichtig. So fühlen sich auch Menschen mit Behinderungen als Teil dieser Gesellschaft. Natürlich sind noch viele Unsicherheiten vorhanden, ich denke dabei etwa an das IBB-System. Ich bin aber überzeugt, dass dank dem Regierungsrat und der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) und ihrer transparenten und offenen Art zusammen mit den SEG-Institutionen, den

Behinderteninstitutionen und der Politik einen guten Weg gefunden wird, um das Gesetz umzusetzen.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Ich bedanke mich bei der GASK für die geleistete Arbeit, denn es hat sich um ein sehr anspruchsvolles Werk gehandelt. Wir werden die Umsetzung zusammen mit den einzelnen Institutionen vornehmen und dabei die nötige Umsicht walten lassen. Ich gehe davon aus, dass es noch zu weiteren Anpassungen kommen wird, und ich bitte Sie deshalb jetzt schon um die nötige Offenheit. Für uns ist es wichtig, dass der Mensch im Zentrum steht. Ich bitte Sie, der Vorlage, wie sie aus der 2. Beratung der GASK hervorgegangen ist, zuzustimmen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 101 zu 0 Stimmen zu.